Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2816

27. 10. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Dietmar Schütz (Oldenburg), Hermann Bachmaier, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Lilo Blunck, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Anke Fuchs (Köln), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Günter Graf (Friesoythe), Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Barbara Hendricks, Monika Heubaum, Uwe Hiksch, Reinhold Hiller (Lübeck), Gabriele Iwersen, Jann-Peter Janssen, Sabine Kaspereit, Volker Kröning, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Siegmar Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Kurt Palis, Georg Pfannenstein, Reinhold Robbe, Horst Schild, Ottmar Schreiner, Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Franz Thönnes, Ute Vogt (Pforzheim), Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Wolfgang Wodarg
— Drucksache 13/2536 —

Notwendige Anforderungen an Umweltmanagementsysteme

Mit der EG-Verordnung 1836/93 vom 29. Juli 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EG-Öko-Audit-Verordnung) wird ein europaeinheitliches Verfahren zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes eingeführt.

Die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme sind in den Artikeln 2 und 3 und im Anhang I der Verordnung definiert. Der Artikel 12 der Verordnung ermöglicht, daß Unternehmen einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme anwenden. Die Vorschriften der Verordnung gelten dann als erfüllt, wenn die Normen nach dem Verfahren des Artikels 19 von der Kommission zusammen mit Vertretern der Mitgliedsländer anerkannt werden.

Das Deutsche Institut für Normung – DIN hat inzwischen einen Normenentwurf vorgelegt, der als internationale Norm ISO/DIS 14001 gleichzei-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tig als DIN EN 14001 auch europäische Norm werden soll. Für Umweltmanagementsysteme werden in dem Normentwurf Spezifikationen und Leitlinien zur Anwendung festgelegt, aber derart, daß eine Übereinstimmung mit der EG-Verordnung nicht gegeben ist.

Da der Erfolg und die Glaubwürdigkeit des Umweltaudit von den Anforderungen u. a. an das Umweltmanagementsystem abhängen, sollte diese Norm auf keinen Fall hinter den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung zurückbleiben, sondern ein möglichst hohes Niveau des Umweltrechts und des Umweltschutzes sicherstellen.

Es besteht der Verdacht, daß der internationale ISO-Normentwurf von Großbritannien initiiert und maßgeblich mitgestaltet wurde, um die strengeren Anforderungen der Verordnung zu unterlaufen.

Da das Umweltaudit in Deutschland durch eine industrienahe Lösung umgesetzt werden soll, würde eine nachträgliche Abschwächung der Anforderungen der Verordnung über eine internationale Norm das von allen begrüßte neue Verfahren des Umweltaudit mit dem Ziel der tatsächlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes in Frage stellen. Eine mögliche, spätere Anerkennung der zertifizierten Umwelterklärungen bei Verwaltungsverfahren würde damit völlig unakzeptabel.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den internationalen Normentwurf ISO/DIS 14001 „Umweltmanagementsystemspezifikationen und Leitlinien zur Anwendung" (gleichzeitig DIN EN 14001) im Hinblick auf die in den Artikeln 2 und 3 sowie im Anhang I der EG-Öko-Audit-Verordnung definierten Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme?

Der Normenentwurf ISO 14001 über Umweltmanagementsysteme stellt im Hinblick auf das auf internationaler Ebene politisch erreichbare Niveau einen erheblichen Fortschritt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes dar. Die Norm, die nicht mit dem Ziel erarbeitet worden ist, die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 umzusetzen, wird weltweit einen wichtigen Impuls zur Einrichtung von Umweltmanagementsystemen in Betrieben geben.

In seiner Zielrichtung unterscheidet sich der Normenentwurf ISO 14001 von der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dadurch, daß er nicht im gleichen Maße wie die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auf eine unmittelbare, kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes abstellt (Performance-Orientierung), sondern (lediglich) eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagementsystems anstrebt (System-Orientierung). Insoweit geht der Regelungsgehalt der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über den des Normenentwurfes ISO 14001 hinaus.

2. Welche Anforderungen der EG-Verordnung finden sich nicht in der ISO/DIS 14001 oder sind in ihrem Anforderungsniveau niedriger oder unvergleichbar?

Zwischen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und dem Normenentwurf ISO 14001 sind insbesondere die folgenden Unterschiede festzustellen:

- Die nach dem Normenentwurf ISO 14001 in der Umweltpolitik festzulegende Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung bezieht sich im Gegensatz zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nicht auf die kontinuierliche Verbesserung des tatsächlichen betrieblichen Umweltschutzes (z. B. auf die Verringerung von Emissionen und Abfallmengen), sondern lediglich

auf die Verbesserung des Umweltmanagements, d. h. auf die Aufbau- und Ablauforganisation für den betrieblichen Umweltschutz;

— der normative Teil des Normenentwurfes ISO 14001 enthält – im Gegensatz zu der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 – nicht die Mindestanforderung der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technik als Zielsetzung für die betriebliche Umweltpolitik;

— die Anforderungen des Normenentwurfes ISO 14001 an das Audit beziehen sich – im Gegensatz zu der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 – nicht auf eine Evaluierung des tatsächlichen Erfolgs betrieblicher Umweltmaßnahmen, sondern nur auf eine Bewertung des Umweltmanagementsystems; daher ist nach dem Normenentwurf ISO 14001 auch nicht die tatsächliche Einhaltung von Umweltvorschriften Gegenstand der Auditierung, sondern lediglich das Vorliegen von Verfahrensanweisungen für das Betriebspersonal zur Prüfung der Umweltvorschriften;

— der normative Teil des Normenentwurfes ISO 14001 enthält nicht – im Gegensatz zu der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 – bestimmte Gesichtspunkte, die im Rahmen der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der Umweltbetriebsprüfung zu berücksichtigen sind (Energieeinsparung und Auswahl von Energiequellen; Bewirtschaftung, Einsparung und Auswahl von Rohstoffen; Vermeidung, Recycling und Wiederverwendung von Abfällen; Produktplanung und Produkttransport).

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat in Abstimmung mit den beteiligten Kreisen (u. a. Wirtschaft, Gewerkschaften) gegenüber der europäischen Normungsorganisation CEN auf diese Unterschiede hingewiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach dem Umweltauditgesetz auch die Einhaltung der veröffentlichten Umweltverwaltungsvorschriften durch die Umweltgutachter zu überprüfen sind, während nach dem ISO-Normenentwurf noch nicht einmal die Prüfung der Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften vorgeschrieben ist?

Umweltverwaltungsvorschriften sind lediglich ein verwaltungsinternes Steuerungsmittel und entfalten daher außerhalb der Verwaltung keine unmittelbare Bindungswirkung. Nach dem Umweltauditgesetz sind amtlich veröffentlichte Verwaltungsvorschriften durch den Umweltgutachter aber zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Prüfungstiefe des Audits im Hinblick auf die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften ergibt sich aus den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Unterschieden zwischen dem Normenentwurf ISO 14001 und der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

4. Welchen Einfluß kann die Bundesregierung auf eine Überarbeitung der ISO/DIS 14001 über das Deutsche Institut für Normung nehmen, um eine Kompatibilität mit der EG-Öko-Audit-Verordnung zu erreichen?

Der ISO-Normenentwurf über Umweltmanagementsysteme hat bereits den Status eines „Draft International Standard" (DIS) erreicht. Angesichts dieses Sachstandes und angesichts der auf internationaler Ebene abweichenden Interessen außereuropäischer Staaten ist die Herstellung vollständiger Gleichwertigkeit zwischen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und dem Normenentwurf ISO 14001 praktisch nicht erreichbar.

5. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung angesichts einer möglicherweise nicht mit der EG-Verordnung übereinstimmenden internationalen, europäischen und nationalen ISO/DIS 14001 (gleichzeitig DIN EN 14001) für das Anerkennungsverfahren nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 19 der Verordnung ziehen?

Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen darauf richten, auf der europäischen Normungsebene zu Anforderungen zu kommen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen. Sie wird im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 der Anerkennung von Normen nur zustimmen, wenn die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gewährleistet ist.

6. Was wird die Bundesregierung ggf. unternehmen, um anstelle einer nicht akzeptablen internationalen bzw. europäischen Norm über Anforderungen an Umweltmanagementsysteme national und EU-weit die fehlenden Konkretisierungen dieser Anforderungen unverzüglich zu regeln?

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der Arbeiten des Ausschusses nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 neben den dort ebenfalls vertretenen Bundesländern aktiv an der Ausgestaltung von Anforderungen an Umweltmanagementsystemen beteiligen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bei der geplanten Überarbeitung der EG-Öko-Audit-Verordnung, die Möglichkeit eines Unterlaufens der Zielvorstellungen der Verordnung durch internationale Normungsvorhaben auszuschließen?

Die Bundesregierung kann erst im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und der ISO-Normen zum Umweltmanagement die erforderlichen Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 machen.

8. Wurde inzwischen das Umweltbundesamt mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umweltauditpraxis beauftragt, um notwendige Ergänzungen und Änderungsvorschläge für die Überarbeitung der Verordnung frühzeitig beraten zu können?

Es ist eine ständige Aufgabe des Umweltbundesamtes, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wissenschaftlich zu

unterstützen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und des Umweltauditgesetzes.

9. Wie kann verhindert werden, daß durch internationale Normung das nationale Umweltschutzniveau ausgehöhlt und die notwendigen Umweltschutzstandards für den internationalen Handel verhindert werden?

Es ist Aufgabe des Ausschusses nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und ggf. des Ministerrates der Europäischen Union, eine Aushöhlung des Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu verhindern.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333